

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 12/10 B

L 3 U 263/09 (Bayerisches LSG)
S 4 U 97/07 (SG Regensburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Oktober 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Klägerin wendet sich mit einem selbst unterzeichneten Schreiben vom 22.12.2009 an das Bayerische Landessozialgericht <LSG> (nach Weiterleitung beim Bundessozialgericht eingegangen am 11.1.2010) gegen den Beschluss des LSG vom 21.10.2009, mit dem dieses festgestellt hat, dass das Berufungsverfahren L 3 U 322/07 in der mündlichen Verhandlung am 23.6.2009 durch Rücknahme erledigt wurde. Das Schreiben der Klägerin ist sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 21.10.2009 auszulegen. Es entspricht jedoch nicht der für eine Nichtzulassungsbeschwerde gesetzlich vorgeschriebenen Form.
- 2 Die Klägerin kann, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden ist, eine Nichtzulassungsbeschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

